



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft

2019/20

Stichtag 30. September 2018

!Erweiterte Antragstellung zur Integration von zugewanderten Frauen möglich!

Das Land Niedersachsen fördert mit EU- und Landesmitteln die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen. Sie sollen in besonderer Weise dazu beitragen, Arbeitsmarktprobleme von Frauen, Berufsrückkehrerinnen sowie Beschäftigten in der Elternzeit abzubauen. Die Koordinierungsstellen sind Bindeglied zwischen der regionalen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt und den in ihrem Einzugsgebiet lebenden Frauen.

Förderanträge für Projekte „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“ nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. vom 17.7.2015; Nds. MBl. S. 963/ 2015) können bis zum 30.09.2018 über das Kundenportal der NBank gestellt werden.

Projektbeginn: 1. Januar 2019

Laufzeit: 24 Monate

Für diesen Förderzeitraum stehen zusätzliche Landesmittel zur Erleichterung der Arbeitsmarktintegration von zugewanderten (insbesondere geflüchteten) Frauen zur Verfügung. Die Antragstellung ist deshalb in zwei Varianten möglich.

I. Einfacher Antrag Koordinierungsstelle gem. Zif. 2.1 der Richtlinie

Für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2020 können Projekte für die Einrichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft gefördert werden.

Aufgaben einer Koordinierungsstelle sind die lebensphasenorientierte Beratung von Frauen insbesondere Berufsrückkehrerinnen (Zif. 2.1.1), die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Initiierung von Qualifizierungsmaßnahmen (2.1.2), die Gründung bzw. Pflege eines Unternehmensverbundes (2.1.3) sowie Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit (2.1.4). Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen Koordinierungsstellen eigene Schwerpunkte. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit dem verantwortlichen Ministerium statt.

Die Förderung erstreckt sich auf Personalausgaben für eine Vollzeitstelle Leitung, eine Vollzeitstelle Projektassistenz sowie Honorarkräfte (5.5.1) sowie eine von den direkten Personalausgaben abhängige Restkostenpauschale i.H.v. 36 % (5.5.2).

Der Eigenanteil des Trägers beträgt mindestens 15 %.

II. Erweiterter Antrag Koordinierungsstelle mit Schwerpunkt Unterstützung zugewanderter Frauen

Gem. Zif. 2.2 i.V.m. Zif. 7.4 der Richtlinie können Träger einer Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft für die Erweiterung ihres Angebots auf Maßnahmen zur Unterstützung zugewanderter Frauen zusätzliche Mittel in Höhe von max. 70.000 € beantragen. Die Förderung wird auch Trägern gewährt, die damit an ihre im letzten Förderzeitraum durchgeführten Maßnahmen anknüpfen.

Die Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen in Arbeit stellt ein großes Potential zur Gewinnung zukünftiger Fachkräfte dar. Geflüchtete Frauen partizipieren tatsächlich aber nur in sehr geringem Ausmaß und deutlich seltener als Männer am deutschen Arbeitsmarkt. Unzureichende Kinderbetreuungsangebote, traditionelle Rollenverteilungen, Sprachbarrieren und ein geringeres Bildungsniveau sind Gründe für dieses Ungleichgewicht. Rund drei Viertel aller zugewanderten Frauen streben laut einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Erwerbstätigkeit an. Durch eine geschlechter- und kultursensible Ansprache, Beratung und Konzeption von Fördermaßnahmen können zugewanderte Frauen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsmarkt gestärkt werden.

Die Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sind lokal gut vernetzt und Expertinnen für frauenspezifische Anforderungen an eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Im Rahmen dieses mit zusätzlichen Mitteln ausgestatteten Arbeitsschwerpunktes können auch zugewanderte Frauen von dieser Kompetenz profitieren.

Maßnahmen im Rahmen des Förderschwerpunktes können sein:

- Personelle Aufstockung der Koordinierungsstelle zum Zwecke einer Beratung zugewanderter, insbesondere geflüchteter Frauen auch durch aufsuchende Arbeit, Gruppenveranstaltungen, Initiierung von Gesprächskreisen und niedrigschwelligen Angeboten; Vermittlung von Berufspatinnen u.ä.
- Personelle Aufstockung der Koordinierungsstelle zur Vernetzung/Koordinierung bereits vorhandener Angebote und Netzwerke, um die Voraussetzungen für eine Arbeits- /Ausbildungsaufnahme zugewanderter, insbesondere geflüchteter Frauen zu verbessern
- Übersetzungs- und Dolmetscherdienste im Zusammenhang mit einer Berufswegeplanung
- Erstellung von mehrsprachigem Infomaterial

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Die zusätzlichen Maßnahmen können, müssen aber nicht während der gesamten Laufzeit durchgeführt werden. Sie dürfen eine Laufzeit von 12 Monaten nicht unterschreiten.

III. Verfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anträge unterliegen einem Scoringverfahren (Qualitätskriterien) entspr. Zif. 4.3 i.V. m. Anlage1 und den sonstigen Voraussetzungen für eine Förderung (Antragsverfahren) nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. vom 17.7.2015; Nds. MBl. S. 963/ 2015).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für beide Antragsvarianten (Koordinierungsstelle nach Zif.2.1 oder erweiterte Koordinierungsstelle Zif. 2.1 i.V.m. Zif. 2.2 der Richtlinie) die allgemeinen Förderbedingungen, insbesondere die Abrechnungsmodalitäten von eigenem Personal nach Standardeinheitskosten, die Vorgaben zum Einsatz von Honorarkräften und die Restkostenpauschale (Zif.5.5.2).

Die Querschnittsziele der Europäischen Union „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ und „Nachhaltige Entwicklung“ sind vom Projektträger zu beachten. Darüber hinaus sind alle Zuwendungsempfänger den Grundsätzen der „guten Arbeit“ verpflichtet.